Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 31 (1922)

Artikel: Der Glarnerhandel oder "Tschudikrieg" 1556-1564 : ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in der Schweiz
Autor: Aufdermaur, D.
Kapitel: III: Die gütlichen und rechtlichen Verhandlungen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159831

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kap. III.

Die gütlichen und rechtlichen Verhandlungen.

Auf einer Konferenz der V Orte in Luzern vom 30. November 1559 kam das Schreiben der Glarner vom 15. November zur Sprache. Die vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern beschlossen, den Glarnern Einsiedeln als Malstatt vorzuschlagen, um sie anzuhören. Je nachdem ihre Verantwortung ausfalle, wolle man von ihnen verlangen, den wiederholten Versprechungen nachzukommen und ihnen anzeigen, daß die V Orte ihnen im widersprechenden Fall die Bünde herausgeben, sie nicht mehr für Eidgenossen halten und auf Tagen nicht mehr neben ihnen sitzen, diejenigen Glarner aber, welche ihren Versprechungen Genüge leisten, auch fernerhin als Eidgenossen anerkennen werden.[1]

Indessen traten die Schiedorte vermittelnd zwischen die Parteien. In einem Schreiben, das Zürich am 24. November an alle am Glarnerhandel beteiligten Orte erlassen hatte, ermahnte es diese, den Span, der ihnen „landtmärswis" zugekommen sei, gütlich beizulegen, oder den Handel den unbeteiligten Orten zur Vermittlung zu übertragen, damit weiterer Unwille, Kosten und Schaden verhütet werde. Wenn das bei ihnen nicht verfange, dann sollen sie tätliche und unfreundliche Handlungen unterlassen und das Recht gemäß der Bünde gebrauchen, den Widersachern der Eidgenossenschaft „in disen gfarlichen ziten und löüfen" nicht

[1] Luzern, 30. November 1559: Absch. IV, 2, 104 a.

Freude und Gefallen bereiten, sondern auch ferner Friede und Wohlstand wahren.[2]

Die V Orte waren nicht gewillt, das Vermittlungsangebot der mehrheitlich evangelischen Schiedorte, unter Zürichs Leitung, anzunehmen. Sie lehnten es trotz wiederholtem Ansuchen immer wieder ab, mit der Erklärung, sie hoffen sich mit Glarus sonst zu vereinigen.[3] Auf Bitten der Schiedorte setzten sie einen gütlichen Tag auf den 2. Oktober 1560 an.[4] Trotz der mehrfachen Ablehnung der V Orte erklärten die Unbeteiligten am 9. September in Baden, daß sie einstimmig beschlossen haben, ihre Boten auf diesen Tag abzuordnen, um allfällige Anstände zu vermitteln.[5]

Am 6. Oktober begannen in Einsiedeln, das schon durch den Glarnerbund als Malstätte bei Streitigkeiten unter den Bundesgliedern bezeichnet worden war, die Vergleichsverhandlungen.[6] Die V Orte verlasen zuerst die sechs Zusagen, die Glarus ihnen seit 1526 gegeben hatte.[7] Gestützt auf diese legten sie in 13 Frageartikeln ihre Beschwerden gegen die neugläubigen Glarner vor.[8] Die Klagen der

---

[2] Schreiben an Luzern: Arch. Luzern, Glarnerakten; vergl. auch Baden, 11. Dez. 1559: Absch. IV, 2, 108 f.

[3] Luzern, 30. Jan. 1560: Absch. IV, 2, 110 a; Baden, 5. Febr. 1560; Absch. IV, 2, 115 ff.; Baden 1560, 7. Mai und 25. Juni: l. c. 123, 130; Luzern, 6. August 1560: l. c. 135 a; Baden, 9. Sept. 1560: l. c. 139 q.

[4] Luzern, 24. Juni 1560: l. c. 130 u.

[5] Absch. IV, 2, 139 q.

[6] Wir werden nur so weit durchaus nötig ist, auf die langatmigen Klagen und Verantwortungen, die jeweilen 10 bis 20 Folioseiten umfaßten, eingehen und uns im übrigen begnügen, die Ergebnisse der jeweiligen Verhandlungen festzustellen. Diese dauerten meistens tage- bis wochenlang. In den eidg. Abschieden und auch in den ungedruckten Akten ist meist nur das Eröffnungsdatum angegeben. Wir werden daher die Akten in der Regel unter diesem Datum zitieren und wo das nähere Datum bekannt ist, dasselbe in Klammer beifügen.

[7] 15. Juli 1526; 1. Juni 1527; 15. März 1528; 8. Dez. 1531; 23. Aug. 1556; 2. Nov. 1556; s. oben Kap. I und II.

[8] „Unser der fünf orten klag- und beschwerdartikel gegen den nüwglöübigen von Glarus“: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790.

V Orte bezogen sich auf die religiöse Gestaltung und Umgestaltung in den drei Kirchgemeinden Glarus, Linthal und Schwanden von 1531—1556[9] und auf das Verhalten der Glarner seit 1556.[10] Diese Klagen wiesen den neugläubigen Glarnern offenkundige Verletzungen des Landfriedens, der Zusage und des Vertrages nach. Die neugläubigen Glarner konnten in ihrer Verantwortung[11] diese Verfehlungen nicht ableugnen, suchten aber die Hauptschuld auf die Altgläubigen zu wälzen. So erklärten sie auf die Klage der V Orte, daß Kirchen und Altäre nicht ausgestattet worden seien, wie von altersher, was doch die Zusage verlangte: sie hätten die Zusage so verstanden, daß jeder Teil aufrichten und erstatten solle, was seine Religion betreffe. Daran war sicher der Gedanke richtig, daß es Pflicht der Altgläubigen war, dafür zu sorgen, daß ihre Gotteshäuser wieder geziemend in Stand gestellt wurden. Aber jedenfalls verlangte der Sinn der Zusage auch, daß diejenigen für den Schaden aufzukommen hatten, die ihn angerichtet, in diesem Fall also die Neugläubigen die Altgläubigen zu entschädigen hatten für die zerstörten Bilder und die verwüsteten Kirchen und Altäre. Und wenn die Neugläubigen dem entgegen hielten, sie hätten für den Schaden, der in ihren Kirchen (!) und Pfrundhäusern angerichtet wurde, auch selber aufkommen müssen, dann war doch füglich die Frage am Platz: wo und woher hatten die Neugläubigen ihre Kirchen und wer verwüstete diese jeweilen, bevor sie in den Besitz der Neugläubigen kamen? — Ein verfehlter Vorwurf an die Neugläubigen war es offenbar, wenn ihre katholischen Mitlandleute und die V Orte diesen zumuteten, es wäre

---

[9] S. oben Kap. I.

[10] S. oben Kap. II.

[11] „Verantwortung, so die nüwglöübigen von Glarus den fünf orten über geschächne fragartikel geben": Archiv Schwyz, l. c. Wir werden hier zusammenfassend auf die Hauptstreitpunkte, die auf allen Vergleichs- und Rechtstagen in Klagen und Verantwortungen wiederkehren, eingehen.

ihre Sache gewesen, die geschändeten Kirchen wieder zu weihen (!).

Auch am Abfall in Schwanden und Linthal trugen die Neugläubigen die Hauptschuld. Zusage und Vertrag enthielten zwar kein ausdrückliches Verbot, zum neuen Glauben überzutreten. Aber sie forderten klar und deutlich für die vier genannten Gemeinden die freie, ungehinderte und ungeschmähte Ausübung des alten Glaubens, für Linthal und Näfels sogar ausschließlich des alten Glaubens. Das Verhalten der Neugläubigen gegen den alten Glauben und dessen Anhang in Schwanden und Linthal entsprach nun keineswegs diesen Forderungen und hatte in der Hauptsache den Abfall bezweckt. Indem die katholischen Geistlichen ferngehalten und dadurch das Volk und besonders die Jugend dem religiösen Einfluß der Prädikanten ausgeliefert wurde, mußte natürlicherweise die katholische Überzeugung untergraben werden. Und daß man auch vor Gewalt nicht zurückschreckte, wenn die Kraft ihres Evangeliums nicht mehr ausreichte, zeigten doch deutlich das Vorgehen in Schwanden gegen den Pfarrer von Näfels Hans Graß und der Bildersturm in Linthal.[12] Wenn daher die Neugläubigen immer wieder erklärten, sie hätten niemand vom Glauben gedrängt, so entsprach das nicht den Tatsachen, enthielt aber doch eine verdiente Beschuldigung der Altgläubigen. Denn sicher hätte etwas mehr Überzeugungstreue und Glaubensmut einen solchen Abfall in Schwanden und besonders im fast ganz katholischen Linthal verhindern können. Es fehlten aber damals dem katholischen Volk auch in Glarus die opferwilligen geistlichen Führer. Wie noch vielerorts scheint auch hier der Überproduktion der Vorreformationszeit ein Mangel an tüchtigen, überzeugungstreuen Priestern gefolgt zu sein. Die große Zahl jener, die ohne höhere Beweggründe, aus rein materiellen Erwägungen in den Priesterstand getreten waren,

---

[12] S. oben S. 20.

fielen überall haltlos der Neuerung anheim. Dann scheinen die katholischen Priester in Glarus gerade in jener Zeit, als die Unterweisung des Volkes doppelt notwendig gewesen wäre, im Predigen sehr lässig gewesen zu sein.[13]

Die neugläubigen Glarner erklärten auch, daß sie Schmähungen in Religionssachen immer gestraft, wenn dieselben offenbar geworden seien. Dagegen sprach aber doch ihr Verhalten gegen den Prädikanten von Bettschwanden, dessen Schmähungen offenbar gewesen, den sie aber ungestraft ausziehen ließen.

Den Hauptstreitpunkt bildete immer dieFrage derWiederaufrichtung der Messe in Schwanden. Ohne Zweifel war die Einstellung der Messe daselbst ein Bruch der Zusage von 1531, die Forderung auf Wiedereinführung daher gerechtfertigt, aber bei den damaligen Verhältnissen wohl wertlos. Denn von den Neugläubigen konnte niemand verlangen, daß sie die Messe besuchen und Altgläubige waren in Schwanden keine mehr, so daß Dekan Schuler dort nicht mehr Messe lesen wollte, nach kirchlichen Vorschriften nicht lesen durfte.[14] Wenn wir die Klagen und Verantwortungen zusammenfassend betrachten, so ergibt sich ohne weiteres, daß auf Seiten der Glarner, vor allem der neugläubigen

---

[13] S. oben S. 26, den Antrag von Luzern und Unterwalden; S. 27 das Schreiben der V Orte.

[14] Vergl. oben S. 29. Zu den berührten Streitfragen und zur Stellung der Parteien vergl. folgende Aktenstücke vom ersten Vergleichstag am 6. Okt. 1560: Die bereits zitierten Klageartikel der V Orte und die Verantwortung der neugläubigen Glarner; „Unser der fünf Orten lettste antwurt", Arch. Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790; „Andtwurt unser der altglöübigen, uff der nüwglöübigen anklagung", ebenda, Beil. 5; Vergleichstag vom 28. Okt. 1560: Schriftl. Verantwortung der neugl. Glarner, Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41; Verantwortung der altgl. Glarner (d. d. 1. Nov.) Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 792, Beil. 6; Vergleichstag vom 13. Jan. 1561: Verantwortung der neugl. Glarner, Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 795, Beil. 4; Antwort der V Orte auf diese Schrift am 14. April 1561 in Baden (d. d. 21. Jan.; dieses Memorial wurde nämlich in Baden am 14. April 1561 vorgelegt, war von den V Orten aber schon am 21. Jan. entworfen worden und trägt daher dieses Datum: s. Absch. IV, 2, 169 h), Archiv Schwyz, fasc. 538.

Glarner, tatsächlich Verfehlungen gegen Zusage und Vertrag vorlagen. Man bekommt dabei aber auch den Eindruck, daß die Gegensätze, wie sie auf dem ersten Vergleichstag vorlagen, bei etwas mehr Aufrichtigkeit und Bescheidenheit der neugläubigen Glarner und bei etwas mehr Nachgiebigkeit der V Orte zu überbrücken gewesen wären. Aber schon der erste Vergleichstag führte die Parteien nur weiter auseinander.

Die V Orte konstatierten in ihrer letzten Antwort,[15] daß die neugläubigen Glarner nicht ableugnen könnten, daß sie dem Vertrag von 1532 nicht nachgelebt hätten. Dieser sei aber in dem Sinne gemacht worden, daß Glarus mit den V Orten „unverricht" sei, sobald demselben im kleinsten Punkt nicht nachgelebt werde. Daraus leiteten die V Orte das Recht ab, die Zusagen der Glarner vor dem ersten Landfrieden wieder in Kraft treten zu lassen. Sie verlangten daher von den neugläubigen Glarnern, sie sollten gemäß diesen ersten Zusagen wieder zu den V Orten stehen und zum alten Glauben zurückkehren. Die V Orte konnten diese Forderung auf Art. 4 des Vertrages von 1532 [16] stützen, wo sie sich tatsächlich die frühern Zusagen vorbehalten hatten. Die Neugläubigen stellten sich aber dieser Forderung mit aller Kraft entgegen. Sie boten den V Orten zur Beilegung des Streites das Recht gemäß der Bünde. Die altgläubigen Glarner erklärten aber, daß sie sich mit den V Orten nicht ins Recht einlassen. Die Boten der V Orte nahmen das Rechtsbot der neugläubigen Glarner in den Abschied, da sie nicht Gewalt hatten, darauf einzugehen.[17]

Die V Orte lehnten in der Folge dieses Rechtsbot beharrlich ab, mit der Begründung, daß man in „gichtigen" [18]

---

[15] Arch. Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790.

[16] S. oben S. 15.

[17] Neben den bereits zitierten Akten vergl. zu diesem Vergleichstag: Absch. IV, 2, 143 g.

[18] zugestanden, geständig.

Sachen nicht Recht gewähren müsse. Die Glarner hätten ihre Schuld eingestanden und dürften daher das Recht nicht anrufen. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob diese Auffassung an sich richtig, in diesem Falle anwendbar war. Denn die neugläubigen Glarner bekannten sich nicht in dem Umfang schuldig, wie sie von den V Orten angeklagt wurden und nachdem die V Orte von ihnen die Rückkehr zum alten Glauben gefordert hatten, konnten sie auch darüber, gestützt auf Bünde und Landfrieden das Recht bieten.[19]

Die neugläubigen Glarner mahnten die Schiedorte, sie beim Recht gegen die V Orte zu schützen.[20] Die V Orte ihrerseits aber beschlossen, wenn die Schiedorte darauf bestünden, daß sie gemäß den Bünden verpflichtet seien das Recht anzunehmen, diese Frage durch ein unparteiisches Recht entscheiden zu lassen.[21] Zürich schrieb auf den 27. Oktober einen gemeineidgenössischen Tag nach Baden aus, um noch einmal eine gütliche Beilegung des Handels zu versuchen.[22] Auf diesem zweiten Vergleichstag, der am 28. Oktober in Baden eröffnet wurde, kam es zum völligen Bruch zwischen neugläubig Glarus und den V Orten.

Die Schiedorte stellten an die V Orte das Begehren, nichts widerrechtliches gegen die neugläubigen Glarner zu unternehmen, sondern die Gefahren der Zeit zu bedenken und ihnen den Handel zur Vermittlung zu übergeben. Die V Orte lehnten aber dieses Anerbieten und die Mahnung der Schiedorte ab und erklärten, die neugläubigen Glarner

---

[19] Antwort der V Orte auf die Mittel vom 28. Okt. 1560: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 810, und Antwort der neugläubigen Glarner auf diese Mittel: ebenda, Orig. Absch. Nr. 795, Beil. 2.

[20] Zürich an die übrigen Schiedorte, Schreiben vom 10. Okt. 1560: Missiv im Archiv Zürich, fasc. A 247, 2; Absch. IV, 2, 144 a.

[21] Luzern, 1560, 22. Okt.: Absch. IV, 2, 144 a. Den Entscheid wollte man Schultheiß und Rat von Solothurn übertragen: s. Schreiben Tschudis an Schorno vom 26. Oktober 1560, Gfd. XVI, 273.

[22] Zürich an die V Orte am 9. Okt. 1560: Missiv im Archiv Zürich, fasc. A 247, 2.

hätten ihnen die Bünde, Zusagen und den Vertrag gebrochen; man könne sie daher auch nicht mehr für Eidgenossen halten, wolle in den gemeinen Vogteien nicht mehr mit ihnen handeln, zu Tagen nicht mehr neben ihnen sitzen, sondern ihnen die Bünde herausgeben; sie betrachten sich ihnen gegenüber nicht mehr gebunden und daher auch nicht verpflichtet Recht zu gewähren.[23]

Die neugläubigen Glarner legten eine schriftliche Verantwortung ein über den Abschied und die Beschwerden der V Orte vom 6. Oktober,[24] worin sie wiederum die Schuld an der Nichterfüllung von Zusage und Vertrag auf die Altgläubigen zu laden suchten. Mit Berufung auf ihren Bundesbrief und auf das Stanserverkommnis, sprachen sie ihr Bedauern aus über die Abkündung der Bünde durch die V Orte und die Hoffnung, diese werden sich eines Bessern besinnen. Sie baten die Schiedorte um ihre Vermittlung.

Gegen die schriftliche Verantwortung der Neugläubigen traten ihre katholischen Mitlandleute in einer längern Verantwortung auf.[25] Auch die V Orte lehnten sie ab und erklärten, trotz den Bitten und Vorstellungen der Schiedorte, daß sie bei der Abkündung bleiben, die altgläubigen Glarner aber auch fernerhin als ihre getreuen, lieben Eidgenossen anerkennen werden.[26] Den Vergleichsvorschlag,[27] den die Schiedorte ausgearbeitet hatten, nahmen die Parteien zu Handen ihrer Herren und Obern in den Abschied. Den altgläubigen Glarnern befahlen die V Orte, sich mit den Neugläubigen in keine Unterhandlungen und Verpflichtungen einzulassen, ohne ihre Bewilligung, die Gegenpartei nicht

---

[23] Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 792; vergl. auch den Beschluß der V Orte vom 22. Okt.: Absch. IV, 2, 144 a.

[24] Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41.

[25] Verantwortung der altgl. Glarner (d. d. 1. Nov. 1560): Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 792, Beil. 6.

[26] Antwort der V Orte auf die Zuschrift der neugl. Glarner (d. d. 4. Nov.): l. c. Beil. 5.

[27] Vergleichsartikel der Schiedorte (d. d. 5. Nov.): l. c.

zu beleidigen, sondern den weitern Bescheid der V Orte abzuwarten.[28]

Das Abkünden der Bünde und die Konsequenzen, die die V Orte daraus zogen, erregten die Gemüter gegenseitig sehr. Das Vorgehen der V Orte war gerade in diesem Punkt zu schroff. Als Hauptgrund der Abkündung gaben sie vor, die neugläubigen Glarner hätten ihnen die Bünde gebrochen durch Abschlagung des Proviants und durch feindliche Handlungen im zweiten Kappelerkrieg.[29] Selbst wenn damals von Seite der neugläubigen Glarner ein Bundesbruch vorlag — wir wollen hier nicht untersuchen, ob und inwiefern es der Fall war — so konnten sich die V Orte nicht darauf berufen. Dann in Art. 1 d. des zweiten Landfriedens behielt sich Zürich vor, daß alle, „die so uns hilf, rat, bistand und zuozug getan vor und in disem krieg es si in abschlag der profand oder in ander weg, daß die ouch in disem friden begriffen sin söllend.“ [30] Wir glauben, daß Glarus durch diese Bestimmung in den Landfrieden eingeschlossen und ihm daher gemäß Art. 9 auch alles vergessen und abgetan war, was vor diesem Landfrieden geschah.[31] Es ging auch nicht an, den neugläubigenGlarnern wegen Nichterfüllung von Zusage und Vertrag die Bünde, die ewig, stet und fest sein sollten, abzukünden. Bünde und Landfriede verlangten vielmehr, daß Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch das eidgenössische Recht zu entscheiden seien.[32]

Die V Orte hielten aber an der Abkündung fest. Ihr Verhalten gegen die neugläubigen Glarner, das hieraus

---

[28] Neben den bereits zitierten Akten vergl. Absch. IV, 2, 147 f.

[29] Antwort der V Orte vom 4. Nov. l. c.

[30] Absch. IV, 1 b, 1568.

[31] Ebenda, 1570.

[32] Über die Frage der Abkündung vergl. Verantwortung der neugl. Glarner vom 13. Jan. 1561: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 795, Beil. 2 und 4; Antwort der V Orte auf diese Verantwortung am 14. April 1561: Archiv Schwyz, fasc. 538.

folgerte, mußte eine Versöhnung verunmöglichen. Die V Orte weigerten sich in der Folge neben neugläubigen oder zweifelhaft katholischen[33] Glarnern zu tagen und zu regieren, was immer neuen Streitigkeiten rief und die Lage verschärfte. Schwyz, das hierin am unnachgiebigsten vorging, erklärte am 8. April 1561 den übrigen vier Orten in Luzern, es werde nicht mehr neben Ammann Hässi[34] sitzen. Er habe den V Orten die Versicherung gegeben, beim alten Glauben zu bleiben, denselben nach Kräften zu unterstützen und nun heiße es, dieser habe das Versprechen nur gemacht, um die Ratschläge der V Orte zu erspähen und die Neugläubigen zu warnen, und daß er die Neugläubigen versichert habe, er werde zu ihnen stehen, obschon er katholisch sei.[35] Hässi verantwortete sich zwar auf die gegen ihn gerichteten Klagartikel der V Orte.[36] Schwyz muß aber für seine Vorhalte guten Grund gehabt haben. Denn es lehnte trotz dieser Verantwortungen und trotz den Mahnungen der vier Orte beharrlich ab, neben Hässi zu sitzen.[37] Schließlich gab Glarus nach. Vom 3. Januar 1563, bis zum Austrag des Glarnerhandels beschickte es die eidgenössischen Tagsatzungen nicht mehr.[38]

Gleichen Streitigkeiten rief die Abkündung der Bünde auch in den gemeinen Vogteien. An der Maigemeinde 1561 wählten die Glarner den Jakob Schuler zum Vogt in die freien Ämter und Fähnrich Mentzi zum Boten über das

---

[33] „zwickthörn, die uff beiden achslen tragend", werden sie gewöhnlich genannt.

[34] Gabriel Hässi, der an der Maigemeinde 1560 an Stelle Tschudis zum Landammann gewählt worden war.

[35] Absch. IV, 2, 170 g.

[36] Klagen und Verantwortungen vom 31. Juli 1561: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[37] Mehreres über diesen Fall in Absch. IV, 2 (Personenregister: Gabriel Hässi); Archiv Luzern, Glarnerakten und Archiv Schwyz, fasc. 538.

[38] Am 22. Aug. 1564 erschien nach 1½ Jahren Landammann Paul Schuler als erster Glarnergesandter wieder in Baden: s. Absch. IV, 2, 292.

Gebirge. Beide Gewählten waren Neugläubige.[39] Dagegen erhoben alle V Orte als Mitbeteiligte in diesen Herrschaften, Einsprache, mit der entschiedenen Erklärung, keinen neugläubigen Vogt in den freien Ämtern zu dulden und auch ennet dem Gebirge neben keinem neugläubigen Glarner zu sitzen. Glarus solle Leute wählen, die den V Orten die gegebenen Zusagen gehalten haben.[40] Nach langen, unnützen Verhandlungen mußten auch hier die neugläubigen Glarner nachgeben. Die Vogtei in den freien Ämtern übernahm der Katholik Fridolin Brunner und auf der ennetbirgischen Jahrrechnung von 1561 war Glarus gar nicht vertreten.[41]

1562 wählten die Glarner Andreas Freuler[42] als Vogt ins Gaster. Die Schwyzer als Mitbeteiligte an dieser Herrschaft wollten ihn aber nicht aufreiten lassen, obwohl die neugläubigen Glarner erklärten, er sei kein Anhänger ihres Glaubens. Denn die Schwyzer hielten ihm vor, er habe den Neugläubigen Leib und Gut zugesagt, er gehe in die „lutherische" Predigt und habe mit den Altgläubigen gar keine Gemeinschaft.[43] Das war für die Schwyzer ein Grund zu berechtigtem Mißtrauen. Sie erklärten daher, den Freuler als Vogt nicht zu dulden und verboten ihren Untertanen, ihm zu huldigen.[44] Auch hier mußte Glarus nachgeben. Auf Antrag der Schiedorte durfte Freuler im Gaster nicht

---

[39] Altgl. Glarner an Schwyz, Schreiben vom 7. Mai 1561: Kopie im Archiv Luzern, Glarnerakten.

[40] Schreiben an die neugl. Glarner vom 3. Juni 1561: Kopie im Archiv Schwyz, fasc. 538.

[41] Absch. IV, 2, 185. Mehreres zu diesem Handel im Archiv Luzern, Glarnerakten, Archiv Schwyz, fasc. 538, und Archiv Zürich, fasc. A 247, 1.

[42] In Absch. IV, 2, Personenregister, ist angegeben, daß der Name dieses Freuler nicht ermittelt werden konnte, während er doch im genannten Band, S. 213 z, und auch in einem Brief der 11 unbeteiligten Orte an Schwyz vom 24. Juni 1562 (Arch. Schwyz, fasc. 538) unter dem Namen Andreas erscheint.

[43] Klagartikel gegen Freuler: Archiv Schwyz, fasc. 539.

[44] Absch. IV, 2, 213 z.

aufreiten, bis zum Austrag des Haupthandels. Die provisorische Verwaltung der Vogtei wurde Fridolin Kleger übertragen.[45]

Solche beständige Reibereien reizten natürlich die Stimmung zwischen den V Orten und Glarus und auch unter den dortigen Religionsparteien. Denn die V Orte mußten solchen Männern berechtigtes Mißtrauen entgegen bringen und faßten solche Wahlen als Trotz auf; bei den neugläubigen Glarnern aber weckten diese Einsprachen der V Orte die Furcht, man wolle sie aus den gemeinen Herrschaften verdrängen. Das hinderte natürlich auch die rasche und gütliche Erledigung des Haupthandels. Kehren wir wieder zu diesem zurück.

Die Vergleichsvorschläge, die die Schiedorte auf dem letzten Tag in den Abschied gegeben hatten, lehnten die V Orte ab. Denn dieser Vergleich regelte die reliösen Verhältnisse für Schwanden gemäß dem Anerbieten der Glarner und fußte im übrigen auf dem Vertrag von 1532. Die V Orte gaben aber den Gedanken einer völligen Rekatholisierung von Glarus nicht auf. Sie wollten zu diesem Zwecke nochmals Gesandte an die Glarnerlandsgemeinde schicken, um die Landsleute zu bitten, wieder zum alten Glauben zu stehen. Sie versprachen sich davon mehr Erfolg, als von den Vorschlägen der Schiedorte.[46] Das Rechtsbot der neugläubigen Glarner nahmen sie nicht an, wollten ihnen aber vor unparteiischen Richtern Recht stehen, ob sie in „gichtiger" Sache Recht gewähren müssen oder nicht.[47]

Auf der Tagsatzung in Baden vom 13. Januar 1561 verlangten die Schiedorte von den Boten der V Orte Antwort, über die vorgeschlagenen Mittel. Diese eröffneten in einer schriftlichen Antwort, daß ihren Herren und Obern die Mittel nicht annehmbar seien. Auch seien sie heute noch der An-

---

[45] Absch. IV, 2, 261. Näheres über diesen Handel im Archiv Luzern, Glarnerakten, und Archiv Schwyz, fasc. 539.

[46] Luzern, 1560, 21. Nov.: Absch. IV, 2, 157 c.

[47] Luzern, 1560, 31. Dez.: Absch. IV, 2, 158 a.

sicht, daß man in „gichtigen“ Sachen nicht Recht stehen müsse. Sie hätten aber von ihren Herren und Obern Gewalt, den neugläubigen Glarnern das Recht vorzuschlagen, ob sie in „bekanntlichen“ Sachen Recht gewähren müssen, damit ihnen niemand vorwerfen könne, sie hätten das Recht verwehrt.[48] Die neugläubigen Glarner legten wieder ein langes, schriftliches Memorial ein über den ganzen Handel, worin sie sich besonders auch gegen die Abkündung der Bünde verwahrten.[49] In ihrer Antwort auf den Vortrag der V Orte lehnten sie deren Beschwerden ab, daß sie nur um „gichtiger“ Sachen willen Recht geboten und erklärten, sie hätten nur um Sachen willen Recht geboten, in denen sie glauben, unschuldig angeklagt zu sein.[50] Das Anerbieten der Schiedorte zu einem Vermittlungsversuch wiesen die V Orte ab. Die neugläubigen Glarner erklärten, daß sie sich schließlich zum Rechtsvorschlag der V Orte auch verstehen könnten, daß es ihren Herren und Obern aber angenehmer wäre, sich mit den V Orten gütlich zu vereinen. Da die Schiedorte sahen, daß die V Orte sich in keine Vergleichsvorschläge einlassen wollen, mahnten sie beide Parteien, sich mit dem gebotenen Recht zu begnügen.

Indessen hatte aber der kaiserliche Rat Hans Melchior Heggenzer einen neuen Vergleich[51] ausgearbeitet, um zu verhindern, daß die V Orte mit Glarus in's Recht kämen, da daraus nur Haß und Feindschaft wachse. Er überreichte ihn den Schiedorten mit der Bitte, denselben den Parteien zuzustellen. Diese nahmen ihn in den Abschied.[52]

---

[48] Antwort der V Orte auf die vorgeschlagenen Mittel: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 810.

[49] Instruktion und Vortrag der neugl. Glarner: Archiv Schwyz: Orig. Absch. Nr. 795, Beil. 4.

[50] Gegenantwort der neugl. Glarner an die V Orte: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 795, Beil. 2.

[51] Archiv Schwyz, fasc. 538; wir werden noch beim Vertrag von 1564 so weit nötig auf die einzelnen Vergleichsvorschläge zu sprechen kommen.

[52] Neben den bereits zitierten Akten vergl. zu diesem Tag Absch. IV, 2. 161 ff.

Auf der Tagsatzung in Baden am 14. April 1561 legten die V Orte auf die Verantwortung der neugläubigen Glarner vom 13. Januar eine lange Gegenantwort ein.[53] Gemäß Beschluß vom 11. März lehnten sie die letztgestellten Mittel wieder ab und erklärten, daß sie auf ihrem Rechtsbot beharren.[54] Die Gesandten der neugläubigen Glarner nahmen dieses Recht an,[55] und damit schien endlich der Weg geebnet zur rechtlichen Erledigung der Vorfrage, von der die Lösung des Haupthandels abhängig gemacht wurde. Nach Anhörung der beidseitigen Rechtfertigungen [56] baten die Schiedorte die V Orte um Bezeichnung der Malstätte und stellten an die Parteien das Gesuch, sich einstweilen friedlich zu verhalten. Den zugewandten Schiedorten,[57] die sich bis anhin auch an der Vermittlung beteiligt hatten, eröffneten sie, daß sie sich auf künftiger Jahrrechnung nicht einfinden müßten, da nun beide Parteien das Recht angenommen hätten.[58]

Die V Orte setzten den Rechtstag nach Einsiedeln auf den 16. Oktober (St. Gallentag) an.[59] Den Schiedorten erklärten sie, daß sie denselben wegen der Heuernte, der Bartholomäusjahrrechnung der drei Länder zu Bellenz und wegen andern Tagleistungen nicht früher abhalten können.[60] Zürich mahnte die Schiedorte in einem Schreiben vom 18. Sept.,

---

[53] Archiv Schwyz, fasc. 538 (vergl. oben S. 36, Anm. 14).

[54] Absch. IV, 2, 169 a; Antwort der V Orte über die letztgestellten Mittel: Archiv Schwyz, fasc. 538.

[55] Antwort der neugl. Glarner über die letzten Mittel: l. c. Orig. Absch. Nr. 803, Beil. 2 b.

[56] Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 803. Da wir den Standpunkt der Parteien schon genügend hervorgehoben und uns dabei auf die verschiedenen Verantwortungen stützten, die sich immer wiederholen und auch sachl. Wiederholungen sind, so gehen wir nicht mehr auf dieselben ein.

[57] Abt und Stadt St. Gallen, die drei Bünde, Mühlhausen und Rottweil.

[58] Absch. IV, 2, 173 k.

[59] Luzern, 1561, 3. Juni: Absch. IV, 2, 179 a.

[60] Baden, 1561, 15. Juni: l. c. 181 r.

ihre Botschaften auch auf den Rechtstag zu schicken, um dem Recht einen ordentlichen Anfang zu geben oder um nochmals einen gütlichen Vergleich zu versuchen.[61]

Am festgesetzten Tag wurden in Einsiedeln die rechtlichen Verhandlungen aufgenommen. Als Zusätzer[62] amteten für die V Orte die Landammänner Kaspar Imhof von Uri und Dietrich Inderhalden von Schwyz; für neugläubig Glarus Vogt Jakob Vogel und Säckelmeister Kaspar Tschudi. Als gemeiner Schreiber wurde der Landschreiber aus Toggenburg, Jakob Graff, gewählt.[63] In mehrtägigen Verhandlungen trugen die Parteien den Richtern in Klagen und Antworten, Repliken und Dupliken den Handel vor. Dann wurde er diesen zur rechtlichen Erkenntnis übertragen.

Die Richter ersuchten die Parteien ernstlich und freundlich, sich gütlich zu vertragen, was von beiden Teilen abgelehnt wurde. Die Zugesatzten aber erklärten, ihr Eid[64] verlange, daß sie die Parteien gütlich oder rechtlich vergleichen sollen. Nun scheine ihnen fruchtbar, noch einen gütlichen Versuch zu machen, wozu sie kraft ihres Eides berechtigt seien. Sie stellten daher ihre Vergleichsvorschläge[65] auf, die sie den Parteien zu Handen ihrer Herren und Obern in den Abschied gaben. Ein Urteil sprachen sie auf diesen Tag nicht aus.[66]

Die Mittel der Zugesatzten wurden von allen Beteiligten abgelehnt. Die altgläubigen Glarner sahen darin zu viel Nachsicht gegen die neugläubigen Mitlandleute und keine

---

[61] Missiv im Archiv Zürich: fasc. A 247, 2.

[62] Zugesatzte, Sätzer, Schiedsrichter.

[63] Verzeichnis der Richter, Ratgeber und Schreiber im Archiv Luzern, Glarnerakten.

[64] Eidesformel der Zugesatzten: Archiv Schwyz, fasc. 538.

[65] Archiv Schwyz, l. c.; wir unterlassen es, diese vorgeschlagenen Mittel anzuführen, wollen aber erwähnen, daß sie im wesentlichen die Grundlage zum Vergleichsvorschlag vom 24. Mai 1563 bildeten, der dann schließlich zum Vertrag vom 3. Juli 1564 und zur Beilegung des Glarnerhandels führte.

[66] Rechtlicher Prozeß und Verhandlungen zwischen den neugl. Glarnern und den V Orten in Einsiedeln am 16. Okt. 1561: Archiv

Sicherung des alten Glaubens. Sie verlangten, daß ihre Mitlandleute zum alten Glauben zurückkehren oder den Altgläubigen die Hälfte des „Regiments" (Regierung) überlassen sollen.[67] Die neugläubigen Glarner erklärten in einer Zuschrift an die fünförtischen Richter, daß sie während dieses Handels so viel Unbilligkeit erfahren hätten, und so sehr an Ehre und Freiheit geschmälert worden seien, daß sie sich vor Recht verantworten wollten. Die Zusätzer sollen daher ohne Aufschub noch einen Tag ansetzen und ihren Rechtsspruch fällen.[68] Der eigentliche Grund der Ablehnung für die neugläubigen Glarner war aber wohl Art. 10 dieses Vergleichsvorschlages, der bestimmte, daß Glarus sich den Beschlüssen des Konzils von Trient, gemäß seinen Versprechungen, unterziehen müsse.[69] Die V Orte wiesen die Zuschrift der neugläubigen Glarner als eine Beleidigung ab und wollten sich nun auch in keine Mittel und Verhandlungen einlassen und verlangten auch ihrerseits das Urteil über das von ihnen vorgeschlagene Recht.[70] Sie setzten auf den 5. April 1562 einen neuen Rechtstag an, der aber durch den Tod des Zugesatzten Landammann Imhof[71] von Uri verschoben wurde. Uri wählte an seine Stelle den Ritter und alt-Landammann Josue von Beroldingen.[72] Die Richter setzten darauf einen neuen Rechtstag nach Einsiedeln an.[73]

Schwyz, fasc. 538. Sämtliches Material des Archivs Luzern über diese Verhandlungen ist verzeichnet in Absch. IV, 2, 193.

[67] Ihre Beschwerden über die Mittel von Einsiedeln: Archiv Schwyz, fasc. 538 (d. d. 16. Nov. 1561).

[68] Schreiben vom 6. Dez. 1561: Kopie im Archiv Schwyz, fasc. 538.

[69] Auf die Konzilsfrage im Glarnerhandel werden wir noch eingehend zurückkommen.

[70] Ablehnung und Antwort der V Orte (vom 20. Febr. 1562) auf die Missiv der neugl. Glarner (vom 6. Dez. 1561): Kopie im Archiv Schwyz, fasc. 539.

[71] Durch Schreiben vom 29. März 1562 meldet Uri dessen Tod nach Luzern: Archiv Luzern, Glarnerakten.

[72] Absch. IV, 2, 212 p.

[73] Ebenda.

Am 27. Juli saßen sie dort noch einmal zu Gericht. Die glarnerischen und fünförtischen Richter konnten sich aber nicht einigen und zerfielen in ihren Urteilen. Das Urteil Inderhalden-Beroldingen lautete: Die neugläubigen Glarner sind „gichtig", die Zusagen von 1526—27—28 nicht gehalten, den V Orten durch Proviantabschlagen die Bünde gebrochen und auch die drei Zusagen nach dem Krieg[74] mißachtet zu haben. In andern Ländern sei es nicht Brauch, daß der „gichtige" Teil den andern anspreche und daß derjenige, an dem gebrochen wurde, noch gebunden sei zu halten, oder daß derjenige, der nicht gehalten habe, gar über seine Fehler mitrichte. Da die V Orte aber das Lob haben wollen, niemandem Recht zu versagen und da es ein alter eidgenössischer Brauch sei, Recht zu geben und Recht zu nehmen, so dünke es sie recht auf ihren Eid, daß die V Orte den neugläubigen Glarnern ein unparteiisches Recht mit gleichem Zusatz gestatten sollen. Das Recht soll in Einsiedeln vorgenommen werden. Die Abkündung der Bünde soll in Kraft bleiben bis zum Austrag des Haupthandels.[75]

Dieses Urteil Inderhalden-Beroldingen entsprach in seinem wesentlichen Inhalt einem Vorschlag Gilg Tschudis,[76] dem die Zusätzer folgten.

Das Urteil der glarnerischen Zugesatzten lautete: Der Vertrag von 1532 bestimmt, daß abgetan sei, was vorher geschah, daß die Glarner bei Bünden, Landfrieden, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben sollen. 1531 hätten die V Orte das Recht gehabt, die Bünde herauszugeben, haben es aber nicht getan. Es gezieme sich daher nicht, daß sie es jetzt, nach so langer Zeit tun. Wenn die Zusagen nicht gehalten wurden, dann sollen sie das Recht gebrauchen gemäß Bünden und Landfrieden. Die V Orte seien ver-

---

[74] 8. Dez. 1531; 23. Aug. und 2. Nov. 1556: s. oben Kap. I und II.

[75] Urteil der Zugesatzten von Uri und Schwyz: Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 331.

[76] D. d. 16. Okt. 1561: Archiv Schwyz, fasc. 538.

pflichtet, die Glarner gütlich bei Bünden, Landfrieden und Verträgen zu belassen oder dann das Recht ergehen zu lassen.[77]

In einem Hauptpunkt stimmten die beiden Urteile überein, indem beide entschieden, daß die V Orte den neugläubigen Glarnern Recht gewähren sollen. In der sachlichen Begründung dieses Entscheides widersprachen sie sich aber direkt. Aus unsern bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die Motivierung Inderhalden-Beroldingen, soweit sie sich auf das Verhalten der Glarner im zweiten Kappelerkrieg, wodurch das Abkünden der Bünde begründet wurde, stützte, anfechtbar war und daß das Urteil Vogels und Schulers den Standpunkt des Rechts besser vertrat.

Da nun die Richter im Entscheid über die Vorfrage zerfallen waren, begehrten die Schiedorte, daß sich die Richter oder die Beteiligten über einen Obmann verständigen und einen andern Tag ansetzen sollen zur Erledigung des Rechtshandels. Die Zugesatzten der V Orte lehnten das ab mit der Begründung, ihr Eid verlange nicht, daß sie einen Obmann wählen müßten, wenn sie im Urteil zerfielen. Ihrer Ablehnung schlossen sich die Boten der V Orte an, mit der Erklärung, das Begehren an ihre Herren und Obern zu bringen.[78] Damit war der Handel wieder, wie der Chronist sagt, „uff den langen bank gespielt."[79]

Wegen Erntearbeiten und andern Geschäften fanden die V Orte einstweilen nicht Zeit, sich über einen Obmann zu verständigen und einen neuen Tag anzusetzen.[80] Evangelisch Glarus beklagte sich daher bei Zürich, daß die V Orte das Recht verziehen.[81] Darauf bat Zürich die V Orte, einen

---

[77] Urteil der Zugesatzten von Glarus: Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 334 f.

[78] Absch. IV, 2, 223 a; hiezu ergänzend den Bericht der Schwyzer an die altgl. Glarner vom 2. Aug. 1562: Konzept im Archiv Schwyz, fasc. 539.

[79] *Samuel Zehender,* Auszüge aus seiner handschriftl. Chronik, von Tobler G., Archiv des hist. Vereins Bern, V (1863), 101.

[80] Luzern, 1562, 11. Aug.: Absch. IV, 2, 226 a.

[81] Schreiben vom 22. Okt.: Archiv Zürich, fasc. A 247, 2.

Tag auszuschreiben, um der Sache einen Austrag zu geben.[82] Auf Ansuchen der V Orte schrieb Zürich einen Tag nach Baden auf den 3. Januar 1563 aus.[83]

Auf diesem Tag erklärten die V Orte den neugläubigen Glarnern, daß sie ihre Zusätzer nicht beauftragen könnten, einen Obmann gemäß der Bünde erkiesen zu helfen, denn sie seien nur in ein gütliches Recht getreten, da sie Glarus die Bünde abgekündet haben. Die neugläubigen Glarner hielten dem entgegen, daß doch der bisherige Rechtsgang gemäß der Bünde gewesen sei. Sie baten die V Orte dringend, sie wieder in Freundschaft aufzunehmen, da ihnen dieser Span herzlich leid sei. Auf Bitten der Schiedorte machten beide Parteien mehrere Vorschläge für einen Obmann. Da sie sich aber auf keinen der Vorgeschlagenen[84] einigen konnten und auch eine Vermittlung unmöglich war, wurde der Handel wieder verabschiedet.[85]

Auf der Tagsatzung in Baden vom 14. März konnte man sich wieder über keinen Obmann verständigen. Da die Parteien jetzt zudem auch noch in der Rechtsauffassung auseinander gingen, indem die einen das Recht gemäß der Bünde, die andern aber ein unparteiisches Gericht verlangten, mußte die Hoffnung auf eine rechtliche Erledigung des Handels völlig schwinden. Daher wurde der Gedanke einer gütlichen Beilegung wieder aufgenommen. Nach einem Vorschlag der V Orte, der von Schwyz ausgegangen war,[86] wurde beschlossen, daß jede Partei zu den vier Zusätzern noch zwei Männer wählen solle, die mit diesen noch einmal einen gütlichen Versuch machen sollen. Evangelisch Glarus wählte hiefür den Zürcherbürgermeister Bernhard von Cham und den Bernergesandten Beat Ludwig von Mülinen; die

---

[82] Schreiben an Luzern vom 24. Okt.: Missiv l. c.

[83] Luzern, 1562, 9. Nov.: Absch. IV, 2, 235 q; Zürich an Glarus, Schreiben vom 13. Nov. 1562: Missiv, Archiv Zürich, l. c.

[84] S. dieselben in Absch. IV, 2, 239 p.

[85] l. c.

[86] Luzern, 1563, 8. März: Absch. IV, 2, 245 h.

V Orte den Freiburgersäckelmeister Niklaus Gottrow und den Solothurner Stadtschreiber Werner Saler. Beide Parteien und die Schiedorte baten diese vier Schiedleute und die Zusätzer, den Handel zu gütlichem Austrag zu bringen. Auf den 23. Mai wurde ein Vergleichstag nach Baden angesetzt.[87]

Der Arbeit dieser Männer[88] und den eifrigen Bemühungen der Schiedorte gelang es durch diesen neuen gütlichen Versuch, den Streit endlich beizulegen. Doch bevor wir darauf eingehen, wollen wir, noch einmal zurückgreifend, jenen Bestrebungen folgen, die darauf ausgingen, den Glarnerhandel tätlich, durch kriegerisches Auftreten zu entscheiden. Solche Bestrebungen waren schon seit 1559 im Gang und der Verlauf der gütlichen und rechtlichen Verhandlungen vermochte kaum, diese Kriegsgefahr zu mindern.

---

[87] Absch. IV, 2, 247 g; Arch. Schwyz, Orig. Absch. Nr. 840.

[88] Beroldingen starb am 13. März 1563 (s. Z. f. schw. K. IV, 282; Absch. IV, 2, 247). An seine Stelle wählte Uri alt-Landammann Jakob Arnold (Schwyz an Luzern, Schreiben vom 17. Mai 1563: Archiv Luzern, Glarnerakten) als Zusätzer.